



TMLNU • PF 90 03 65 • 99106 Erfurt

Thüringer Landesverwaltungsamt
Ref. 410 – Naturschutz
Weimarplatz 4
99423 Weimar

E-Mail, Fax

christine.kutke@tmlnu.thueringen.de

0361-3799 702

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Telefon, Name	Datum
—	222-4630	03 61 37-99 354 Frau Kutke	09.05.2008

Änderung der Mitwirkungsrechte und -pflichten der Naturschutzbehörden bei begonnenen Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren von Verkehrsprojekten

Mit In-Kraft-Treten des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2008/2009 am 20.12.2007 und den sich daraus ergebenden Änderungen des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung vom 30.08.2006 (GVBl S. 421), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (GVBl S. 85), ändern sich die o. g. Mitwirkungsrechte und -pflichten der Naturschutzbehörden bei Verkehrsprojekten.

Durch die vorgenannte Änderung des ThürNatG verliert der „Erlass zur Regelung der Bearbeitungszuständigkeit der Naturschutzbehörden zur Vorbereitung, Begleitung und Umsetzung von Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren bei Verkehrsprojekten“ vom 04.05.2006, Az. 22-65016 seine Gültigkeit.

Ab dem 01.05.08 ist die untere Naturschutzbehörde (UNB) zuständig für die Begleitung aller neuen Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind.

Zu beachten sind jedoch die Übergangsbestimmungen im ebenfalls geänderten § 57 ThürNatG:

1. Gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 kann sich im Einzelfall noch eine Mitwirkungsverpflichtung der Obersten Naturschutzbehörde für ein Straßenbauvorhaben ergeben, wenn am Tag des In-Kraft-Tretens des ThürNatG vom 13. April 2006 (GVBl S. 161 vom 13. April 2006), also am 28.04.2006, bereits eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt war. Hinsichtlich der Bestätigung alter Stellungnahmen gelten die Ausführungen unter Ziffer 2 Tired Nr. 4.

Telefon: 03 61 37-900
Telefax: 03 61 37-99 950
E-Mail: poststelle@tmlnu.thueringen.de

Beethovenstraße 3 – 99096 Erfurt
Straßenbahn Linie: 1 Landtag,
Linien 3 und 4 Tschaikowskistraße

Internet: www.thueringen.de/tmlnu
X400: c=DE; a=DBP; p=THL;
o=TMLNU; s=poststelle

2. Gemäß § 57 Abs. 6 sind alle Verfahren oder Verfahrensteile, bei denen sich die Zuständigkeit nach § 9 Abs. 1 und 2 richtet und die zum Zeitpunkt 01.05.2008 nicht abgeschlossen sind, nach den alten Zuständigkeitsregelungen des ThürNatG zu Ende zu führen. Ein Verfahren gilt als eröffnet bei:
- Aufnahme der Vorabstimmung der Verfahrensunterlagen (Scoping)
 - Beteiligung zur Prüfung des Verzichtes auf Planfeststellung = TÖB-Beteiligung
- Folgende Handlungen gehören noch zum Verfahren / Verfahrensteil:
- Einvernehmliche Änderungen planfestgestellter A-/E-Maßnahmen ohne eigenes förmliches Verfahren
 - Bestätigung alter Stellungnahmen auf Ersuchen der Straßenbauverwaltung, wenn das Verfahren ruhte oder nicht eröffnet wurde. Dies ist rückwirkend bis maximal 10.1.2006 (Direktwirkung Artenschutz gem. Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 10. Januar 2006 – C-98/03- Slg. 2006, I-53) möglich. Bei älteren Stellungnahmen ist eine neue Beteiligung der dann zuständigen Behörde erforderlich.
 - Mitwirkungsverpflichtungen, die aus dem Planfeststellungsbeschluss / der Plangenehmigung hervorgehen wie Mitwirkung bei der Ausführungsplanung, Teilnahme an Kontrollen gem. § 8 Abs. 8 ThürNatG.

Im Ergebnis der Übergangsbestimmungen sind die danach nicht abgeschlossenen Verkehrsprojekte von der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) zu Ende zu begleiten. Bei Vorhaben nach Ziffer 1 erhält die ONB hiermit das Mandat, dies im Namen der Obersten Naturschutzbehörde zu tun, um die Einheitlichkeit des Verwaltungsvollzuges zu wahren, angrenzende Verkehrseinheiten zu harmonisieren sowie den Landespflegerischen Begleitplan (LBP) mit dem Landespflegerischen Ausführungsplan (LAP) abzugleichen. Dies trifft insbesondere auf die Verkehrsprojekte Deutsche Einheit (VDE) und auf vergleichbare Bundesfernstraßenprojekte zu. Das Mandat ist mit einer Berichtspflicht verbunden.

Begleitet die ONB das Verfahren weiter bis zum Abschluss und sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt, empfiehlt sich die Einholung einer Bestätigung der Position der ONB durch die UNB.

Ich bitte die unteren Naturschutzbehörden über diesen Erlass in geeigneter Form zu informieren. Die Straßenbauverwaltung erhält eine Kopie des Erlasses.

Im Auftrag

gez. Dr. Karl-Friedrich Thöne